

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. Dezember 1994

3712. Nutzungsplanung Meilen (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 2448/1989 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Meilen. Mit Beschluss vom 21. Juni 1993 ergänzte die Gemeindeversammlung den Zonenplan geringfügig und nahm überdies die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) vor.

Gemäss Zeugnis der Bezirksratskanzlei Meilen vom 26. Oktober 1994 ist dort ein Rekurs erhoben worden, auf den mit Entscheid vom 10. Januar 1994 nicht eingetreten wurde. Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen sind dort drei Rekurse gegen den Zonenplan bzw. die Zuordnung zu den Empfindlichkeitsstufen eingereicht worden. Mit Schreiben vom 6. Mai 1994 ersucht der Gemeinderat Meilen um die Genehmigung der nicht bestrittenen Teile der Vorlage.

Zu den geringfügigen Zonenplanergänzungen sowie zur Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen gemäss LSV sind keine Bemerkungen anzubringen. Die zurzeit noch hängigen Rekurse betreffen die Umzonung der Freihaltezone für die Grundstücke Kat.-Nrn. 7525, 9336 und 9337 in eine Wohnzone, die Nichtzuweisung der Grundstücke Kat.-Nrn. 9237 und 3199 in eine Wohnzone sowie die Zuweisung des Grundstücks Kat.-Nr. 7419 zur Empfindlichkeitsstufe II gemäss LSV. Die von der Gemeindeversammlung beschlossene Umzonung der Freihaltezone für die Grundstücke Kat.-Nrn. 7525, 9336 und 9337 wurde vom Gemeinderat Meilen noch nicht zur Genehmigung eingereicht; die angefochtene Reservezone für die Grundstücke Kat.-Nrn. 9237 und 3199 wurde bereits mit RRB Nr. 2448/1989 genehmigt; im heutigen Genehmigungsverfahren ist deshalb lediglich die Zuweisung des Grundstücks Kat.-Nr. 7419 zur Empfindlichkeitsstufe II gemäss LSV von der Genehmigung auszunehmen.

Im übrigen ist die Vorlage rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Meilen vom 21. Juni 1993 festgesetzten Änderungen des Zonenplans sowie die Zuordnung zu den Empfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutzverordnung werden vorbehältlich Dispositiv Ziffer II genehmigt.

II. Infolge eines hängigen Rekurses wird die Zuordnung des Grundstücks Kat.-Nr. 7419 zur Empfindlichkeitsstufe II gemäss LSV von der Genehmigung ausgenommen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Meilen, 8706 Meilen (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der

Vorlage), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 14. Dezember 1994



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller